

## Die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII

Der durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK (v. 8.9.2005 – BGBl. I S. 2729) neu ins SGB VIII eingefügte § 72a »Persönliche Eignung« dient dem konkretisierten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Einrichtungen und Diensten<sup>1</sup>. Im Hinblick auf dieses Ziel kann diese Regelung aber selbstverständlich nur ein Teilelement darstellen, das von anderen flankiert werden muss.

Zum einen soll dieses Schutzelement dadurch verwirklicht werden, dass für die hauptberuflichen Fachkräfte des öffentlichen Trägers »bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen« ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorgelegt werden muss, um sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs verurteilt sind:

- 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- 176 a Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern
- 176 b Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- 181 a Zuhältere

- 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- 183 Exhibitionistische Handlungen
- 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- 184 b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- 184 c Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- 184 d Ausübung verbotener Prostitution
- 184 e Jugendgefährdende Prostitution
- 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Viele dieser 24 Strafrechtsparagrafen sehen als Bestrafung nur Freiheitsstrafen vor.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen sicherstellen, dass auch diese keine Personen mit entsprechenden Vorstrafen beschäftigen.

Dazu sollte die Verpflichtung vereinbart werden, dass der Träger der Einrichtung oder des Dienstes sich bei Einstellung ein Führungszeugnis vorlegen lässt und bei entsprechenden Einträgen von einer Anstellung absieht.

Nicht erforderlich ist es meines Erachtens, die Wiedervorlage eines Führungszeugnisses »in regelmäßigen Abständen« zu vereinbaren. Wenn bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegen hat, ist es eher unwahrscheinlich, dass einem Arbeitgeber eine eintragungsfähige Verurteilung zu einer der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten nicht bekannt wird, zumal es eben in vielen Fällen zwingend zu Haftstrafen kommt. Aufwand und möglicher Ertrag stehen hier in keinem vertretbaren Verhältnis. Da dieser Einwand natürlich auch im Hinblick auf die öffentlichen Träger gilt, schlage ich vor, dass der Gesetzgeber beizeiten § 72a Satz 2 SGB VIII wie folgt neu fasst: »Zu diesem Zweck sollen sie sich insbesondere bei der Einstellung von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.« Beim

jetzigen Wortlaut ist für die öffentlichen Träger die Wiedervorlage jedoch noch zwingend vorgeschrieben. Dies gilt allerdings vom Wortlaut der Vorschrift her nicht für die freien Träger.

### SGB VIII § 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Um den – meines Erachtens unstrittig plausiblen – Zweck der Norm besser zu erfüllen, wäre es sinnvoll, wenn die Träger von Einrichtungen und Diensten arbeitsvertraglich vereinbaren, dass im Fall eines Ermittlungsverfahrens nach einem der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände gegen eine/n MitarbeiterIn dieses dem Arbeitgeber mitzuteilen ist. Diese Bestimmung kann in neu abzuschließende Arbeitsverträge aufgenommen werden und auch – im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung des § 72a SGB VIII – in bereits bestehende. Gesetzesänderungen können für Arbeitgeber eine Verschärfung ihrer Organisationspflichten

<sup>1</sup> Zum Handlungserfordernis im Hinblick auf diese Probleme vgl. Fegert & Wolff 2006. Zu rechtlichen Details der Regelung vgl. den Aufsatz »Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII«, 2006, die allerdings teilweise andere rechtliche Bewertungen vornehmen als die hier vertretenen.

bedeuten und damit zu einer Verstärkung der Treuepflicht des Arbeitnehmers führen und somit zu Veränderungen der Nebenpflichten im laufenden Arbeitsverhältnis. Ein solcher Zugang wäre meines Erachtens wirkungsvoller als die regelmäßige Wiedervorlage von Führungszeugnissen, die sich ja nur auf rechtskräftige Verurteilungen oberhalb eines definierten Strafmaßes beziehen.

Durch die Beschäftigung mit § 72a SGB VIII ist in der Kinder- und Jugendhilfe plötzlich die »MiStra« ins Blickfeld gerückt. In der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vom 29. April 1998 (MiStra), deren Rechtsgrundlage das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) (§§ 12 ff.) ist, sind in Nr. 35 weitgehende Mitteilungspflichten der Justizorgane zum Schutz von Minderjährigen verankert und in Nr. 27 Mitteilungspflichten aus Strafsachen »gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen«. Dazu gehören »Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Heimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind«.

Diese Mitteilungen werden an die zuständige Aufsichtsbehörde gerichtet. Sie beziehen sich auf:

1. den Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung einer öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. den Ausgang des Verfahrens, wenn zuvor eine Mitteilung nach den Ziffern 1–3 zu machen war.

Diese Mitteilungen sind immer dann zu machen, »wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen.« (Nr. 16 Abs. 2 MiStra i.V. mit Nr. 27 Abs. 1).

Auch wenn derzeit unklar ist, in welchem Umfang und mit welcher Zuverlässigkeit die Vorgaben der MiStra umgesetzt werden, scheint es mir sinnvoller, auf deren Umsetzung zu drängen, als ein sperriges und grobrastriges Verfahren der Vorlage von Führungszeugnissen in »regelmäßigen Abständen« zu installieren.

Reinhard Wiesner konstatiert in der Praxis erhebliche Vollzugsdefizite, teilt jedoch die hier vertretene Auffassung: »Werden die Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen tatsächlich umgesetzt, was gegenwärtig nur partiell der Fall zu sein scheint und – entgegen dem Wortlaut von Nr. 35 MiStra – möglicherweise auf die Mitteilung von Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender beschränkt bleibt, so könnte auf diese Weise der Zweck des § 72a besser als über die Vorlage von Führungszeugnissen erreicht werden. Dies gilt dann nicht nur für Straftaten von Personen, die beim Jugendamt beschäftigt sind, sondern auch für diejenigen, die bei Einrichtungen und Diensten tätig sind und sich strafrechtlich verantworten müssen. Allerdings kann das Jugendamt die eingegangenen Informationen nur im Hinblick auf das eigene Personal nutzen, für eine Information des privaten Arbeitgebers besteht keine Befugnis.«<sup>2</sup> – Hier müsste rechtlich nachgebessert werden, um im Hinblick auf diese Facette des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten weiter voranzukommen.

2 Siehe § 72a Rdnr. 15 in Wiesner 2006

## Kontakt

### Norbert Struck

Jugendhilfereferent

Der Paritätische Gesamtverband e.V.  
Oranienburger Str. 13–14  
10178 Berlin

Telefon: 030/24636328  
Fax: 030/24636140  
E-Mail: jugendhilfe@paritaet.org  
Internet: www.paritaet.org

## Literatur

Fegert, J. M., Wolff, M. (Hrsg.) (2006):  
**Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch. 2., aktual. Aufl.**  
Weinheim: Juventa.

**Hinweise zur Eignungsprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII. Beschlossen auf der 100. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.**

In: Forum Jugendhilfe, 2006, 2, S. 31–37.

Wiesner, R. (Hrsg.) (2006):  
**SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 3., völlig überarb. Aufl.**  
München: Beck.